

Abschlagsrechnung und Schlussrechnung

Wann bekomme ich mein Geld?

Hat ein Brückenplaner die Leistungsphase 2 erbracht, kann er eine Abschlagsrechnung, basierend auf der Kostenschätzung, stellen. Ist die letzte Bauleistung für die Brücke abgenommen, kann er auch seine bis dahin erbrachten Leistungen abnehmen lassen und eine Schlussrechnung für diese Teilleistungen stellen. Hat er die Leistungsphase 9 im Auftrag, die Objektbegehung durchgeführt und bei der Freigabe der Sicherheitsleistungen mitgewirkt, kann er die restlichen Leistungen ebenfalls abnehmen lassen und eine Schlussrechnung stellen.

Frage 1: Ein Ingenieur: Mein Auftraggeber meint, ich könne erst mit Fertigstellung der Entwurfsplanung eine Abschlagsrechnung auf Basis der Kostenberechnung stellen, weil erst dann die Kostenberechnung vorliegt. Bis dahin müsse ich auf Basis der deutlich niedrigeren Kostenannahme aus dem Vertrag abrechnen. Stimmt das?

Frage 2: Eine Auftraggeberin: Mein Planer möchte monatlich Abschlagsrechnungen stellen. Darf er das?

Frage 3: Eine Auftraggeberin: Meine Architektin möchte eine Abschlagsrechnung für Leistungen der Leistungsphase 3 stellen, obwohl mir von ihr außer Skizzen noch keine Leistungen vorliegen. Geht das?

Frage 4: Eine Ingenieurin: Kann ich am Ende der Leistungsphase 8 eine Teilschlussrechnung stellen?

Frage 5: Ein Auftraggeber: Der Planer hat am Ende der Leistungsphase 4 eine Teilschlussrechnung gestellt, die wir bezahlt haben. Nun meint er, dass

damit auch die Leistungen abgenommen seien. Stimmt das?

Frage 6: Eine Ingenieurin: Ich habe von den vereinbarten Leistungsphasen 1-5 die Leistungsphasen 1 und 2 erbracht und hierzu eine Abschlagsrechnung gestellt. Nach Übersendung der Rechnung haben der Auftraggeber und ich festgestellt, dass in der Kostenschätzung ein Fehler passiert ist und ich habe bereits zugesagt, diesen Mangel auf meine Kosten zu beheben. Der Auftraggeber weigert sich nun, die Abschlagsrechnung insgesamt zu bezahlen, da ja ein Mangel vorliege und er erst abwarten möchte, bis die Gesamtleistung der Leistungsphasen 1 und 2 mangelfrei erbracht sei. Zu Recht?

Vorab: Die HOAI in der aktuellen Fassung¹ regelt in § 15 mit Bezugnahme auf das BGB die Fälligkeit des Honorars sowie Abschlagszahlungen. Diese Verweise in der HOAI sind klarstellend, weil die im BGB genannten Regelungen als gesetzliche Regelungen für Werkverträge auch so gelten würden. Da die Planungsbeteiligten aber häufiger in die HOAI als in das BGB schauen, hilft die

¹ Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2023

(BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, meist als HOAI 2021 bezeichnet, in diesem Artikel nur HOAI.

explizite Nennung in der HOAI, die „richtige“ Stelle im BGB zu finden. Da es in der HOAI aber auch Leistungen gibt, die bei gesonderter Beauftragung eher dem Dienstvertragsrecht zuzuordnen wären (z. B. die Grundleistung Führen von Bietergesprächen in der Leistungsphase 7 oder die Besondere Leistung Objektbeobachtung in der Leistungsphase 9), ist auch für diese klargelegt, dass § 15 HOAI gilt. So finden § 15 HOAI und die genannten Regelungen des BGB auch dann Anwendung, wenn die Tafelwerte überschritten sind, da anerkannt ist, dass die Anwendung nur voraussetzt, dass es sich um Leistungen handeln muss, die der Sache nach in der HOAI geregelt sind. Gegenstand der Abschlagszahlung können Leistungsphasen oder abgeschlossene Teilleistungen sein. Hierzu wird für die Fälligkeit in Satz 1 auf § 650g Absatz 4 BGB und in Satz 2 für Abschlagszahlungen auf § 632a BGB verwiesen.

§ 650g Absatz 4 BGB lautet: *„Die Vergütung ist zu entrichten, wenn 1. der Besteller das Werk abgenommen hat (...) und 2. der Unternehmer dem Besteller eine prüffähige Schlussrechnung erteilt hat. Die Schlussrechnung ist prüffähig, wenn sie eine übersichtliche Aufstellung der erbrachten Leistungen enthält und für den Besteller nachvollziehbar ist. Sie gilt als prüffähig, wenn der Besteller nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Schlussrechnung begründete Einwendungen gegen ihre Prüffähigkeit erhoben hat.“* § 650g Absatz 4 BGB regelt also die Schlussrechnung. Diese setzt eine Abnahme und eine prüfbare Schlussrechnung voraus. Für beides haben Planende selbst zu sorgen. Das soll in einem weiteren Artikel gesondert betrachtet werden².

§ 632a BGB (hier sind Absatz 1 Satz 1 und 5 relevant) lautet: *„Der Unternehmer kann von dem Besteller eine Abschlagszahlung in Höhe des Wertes der von ihm erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen verlangen. (...) Die Leistungen sind durch eine Aufstellung nachzuweisen, die eine rasche und sichere Beurteilung der Leistungen ermöglichen muss. (...)“* Bei dieser Norm geht es also um die Abschlagsrechnungen. Geregelt ist, dass diese dem Wert der erbrachten Leistung entsprechen muss und die Leistung nachzuweisen (nicht abzunehmen) ist. Während also die endgültige Vergütung die Abnahme voraussetzt, erfordern Abschlagszahlungen nur einen Leistungsnachweis. Anders als eine Vorauszahlung (auch Anzahlung oder Vorschuss), der gerade noch keine Leistung voraussetzt und gesondert vereinbart werden muss, besteht auf Abschlagszahlungen ein Anspruch, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Ist der Auftraggeber Verbraucher, so darf der Gesamtbetrag der Abschlagszahlungen nach § 650m BGB 90% der vereinbarten Gesamtvergütung nicht übersteigen.

Antwort 1: Auf Nachfrage teilt der Ingenieur mit, dass im Vertrag auf die HOAI verwiesen wird und zu Abschlagsrechnungen keine besonderen Vereinbarungen getroffen wurden. Zudem teilt er mit, dass sich der Auftraggeber bei seiner Bewertung auf den Wortlaut des § 6 Absatz 1 HOAI beziehen würde, der die Honorarermittlung auf Basis der Kostenberechnung regelt, die Kostenberechnung aber nur zulasse, wenn keine Kostenberechnung vorliege. Die Regelung lautet (für den hier relevanten

² Wurde von Kalte/Wiesner im Deutschen Ingenieurblatt bereits grundsätzlich besprochen, und

zwar zur Abnahme: Ausgabe 12/2013, S. 50 und zur Prüfbarkeit: Ausgabe 06/2012, S. 60).

Teil): „Zusätzlich zu den Grundlagen nach Satz 1 ermittelt sich das Honorar (...) nach den anrechenbaren Kosten des Objekts auf der Grundlage der Kostenberechnung oder, sofern keine Kostenberechnung vorliegt, auf der Grundlage der Kostenschätzung.“

Während § 632a Absatz 1 BGB regelt, dass Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der erbrachten Leistungen verlangt werden können, geht es in § 6 Satz 1 HOAI um die Frage, wie sich das Honorar nach der HOAI berechnet. Ist die Leistungsphase 2 einschließlich einer Kostenschätzung unstrittig erbracht, entspricht der Wert der Leistung dem Honorar, ermittelt auf Basis der Kostenschätzung. Die Kostenannahme hingegen ist allein die Kalkulation des Auftraggebers, welche (in seltenen Fällen) mit der Kostenschätzung übereinstimmen kann, dies jedoch nicht muss. Eine Abrechnung auf Grundlage des Wertes der Kostenannahme kommt nur dann in Betracht, wenn diese zufällig mit der Kostenschätzung übereinstimmt. Maßgeblich bleibt allein die Kostenschätzung, so lange, bis eine Kostenberechnung vorliegt, welche diese dann ablöst. Gerade bei langlaufenden Projekten käme es sonst regelmäßig zu einem Missverhältnis von aktueller Leistung zu aktueller Vergütung. Der Ingenieur kann also zu Recht seine Abschlagsrechnungen an die Kostenschätzung anknüpfen.

Antwort 2: Hier ist zu unterscheiden: Wie auch bei einer Vorauszahlung ist die gesonderte Vereinbarung von Ratenzahlungen nach festgelegtem Zahlungsplan möglich. Diese Ratenzahlungen sind unabhängig von einem konkreten Planungsfortschritt, beruhen auf der gesonderten Vereinbarung und sind fällig, wenn das Datum nach Zahlungsplan erreicht ist. Für die gesetzliche

Variante von Abschlagszahlungen hingegen ist deren Häufigkeit nicht nach Zeitablauf geregelt. Es muss aber ein Zuwachs der vertraglich vereinbarten Leistungen gegeben sein, damit auch ein Mehrwert gegenüber der vorherigen Abschlagsrechnung vorhanden ist, der nicht nur geringfügig ist. Wegen geringfügiger Beträge sollten sich weder der Planer die Arbeit machen, eine Abschlagsrechnung zu schreiben, noch die Auftraggeberin, die Rechnung zu prüfen. Was geringfügig ist, lässt sich nicht allgemein feststellen, sondern hängt vielmehr von der Größe des Projekts und dem aktuellen Planungsfortschritt ab. Als grobe Maßzahl wird man bei kleineren Projekten Abschlagsrechnungen stellen dürfen, wenn der Leistungszuwachs über 5.000 € wert ist. Bei größeren Projekten wird man bei einem Leistungszuwachs von über 10.000 € Rechnungen stellen dürfen. Da im vorliegenden Fall das Gesamthonorar bei rund 300.000 € liegt, die Leistungszeit bei 24 Monaten liegt und durchgängig ist, sind monatliche Abschlagsrechnungen durchaus angemessen.

Antwort 3: Auf Nachfrage teilt die Auftraggeberin mit, dass sie einen Vertrag mit der Architektin geschlossen hätte, der sich am Grundleistungsbild der HOAI orientiert, und die Rechnung die vollen 24 % für die Leistungsphasen 1 bis 3 umfasst. Sind aber alle Grundleistungen vereinbart, hätte die Architektin am Ende der Leistungsphase 1, am Ende der Leistungsphase 2 und am Ende der Leistungsphase 3 die jeweiligen Grundleistungen der Leistungsphasen als gesonderte Dokumentation der Auftraggeberin übergeben (und erörtern) müssen. Ist das nicht geschehen, ist die Leistung nicht entsprechend § 632a Abs. 1 Satz 5 BGB nachgewiesen. Die Auftraggeberin muss nur die Skizzen vergüten, was z. B. unter

Zuhilfenahme einer Teilleistungsbewertungstabelle mit 3 % (Teilleistung lit. c) der Leistungsphase 2) zu bewerten wäre.

Antwort 4: Auf Nachfrage teilt die Ingenieurin mit, dass es um einen Vertrag gehe, der nach dem 01.01.2018 geschlossen wurde. Auf einen solchen Vertrag greift § 650s BGB, der eine Teilabnahme für Architekten- und Ingenieurverträge gesetzlich regelt. Demnach kann die Ingenieurin nach Abnahme der letzten Bauleistung eine Teilabnahme verlangen. Das ist sogar noch vor Abschluss der Leistungsphase 8 möglich, weil nach den Bauabnahmen z. B. noch die Kostenfeststellung zu erbringen ist. Da § 650s BGB eine „Kann“-Regelung darstellt, kann die Ingenieurin auch erst nach Abschluss der Leistungsphase 8 die Teilabnahme beantragen. Hat sie die Abnahme erlangt, kann sie für die Leistungen zuvor nach § 650g Absatz 4 BGB eine Schlussrechnung für die abgenommenen Teilleistungen stellen. Maßgeblich ist für eine solche Teilschlussrechnung also nicht der Abschluss der Leistungsphase 8, sondern der gesetzlich geregelte Anspruch auf Teilabnahme aus § 650s BGB und dem sich daraus ergebenden Anspruch auf Schlusszahlung nach § 650g Absatz 4 BGB.

Antwort 5: Auf Nachfrage teilt der Auftraggeber mit, dass im Vertrag keine Teilabnahme geregelt sei. Dann ergibt sich weder aus dem Vertrag noch aus dem BGB und auch nicht aus der HOAI, dass eine Abnahme vorliegen würde. § 650g Abs. 4 BGB setzt eine Abnahme für eine Schlussrechnung zwingend voraus. Liegt keine Abnahme vor, stellt die

gestellte Rechnung auch keine Schlussrechnung dar, sie ist als Abschlagsrechnung zu bewerten, auch wenn sie anders bezeichnet ist. Sie trägt das falsche Schild. Ein Hund bleibt ein Hund, auch wenn er ein Schild trägt: „*Ich bin eine Ente*“. Entsprechend ergeben sich aus der Bezahlung einer tatsächlich unzutreffend bezeichneten Schlussrechnung auch keine weiteren Rechte wie eine Abnahme.

Antwort 6: Früher war umstritten, ob bei einem wesentlichen Mangel die komplette Abschlagszahlung verweigert werden kann. Inzwischen ist durch § 632a Absatz 1 Satz 2 BGB klargestellt, dass nicht vertragsgemäße Leistungen dem Auftraggeber nur das Recht einräumen, die Zahlung eines angemessenen Teils der Abschlagsrechnung zu verweigern. So kann er in der Regel das Doppelte der Mängelbeseitigungskosten zurückhalten. Im konkreten Fall käme eine vollständige Verweigerung der Zahlung also nur in Betracht, wenn das Doppelte der Mängelbeseitigungskosten dem vollständigen Wert der Abschlagsrechnung entsprechen oder diese übersteigen würde. Eine mangelhafte Kostenschätzung ist aber bei einem hier vorliegenden Ingenieurbauwerk nach der Teilleistungsbewertungstabelle von Siemon³ nur mit 1 % zu bewerten, das Doppelte wären 2 %. Die gesamte Leistungsphase 1 und 2 ist aber mit 22 % bewertet, der Auftraggeber müsste also 20 % bezahlen. Die unberechtigte Zahlungsverweigerung führt dazu, dass der Auftraggeber nach Mahnung in Verzug kommt und Verzugszinsen zahlen muss, die Ingenieurin sogar nach § 320 BGB die

³ Teilleistungsbewertungstabelle von Siemon unter: <https://www.architektenhonorar.de/siemon-tabellen/>.

weiteren noch zu erbringenden Leistungen verweigern könnte.

Fazit:

§ 15 HOAI verweist für Schluss- und Abschlagsrechnungen auf das BGB. Haben Planende geleistet, können sie Abschlagszahlungen über Abschlagsrechnungen fordern. Hierauf besteht ein Recht nach § 632a BGB. Ist die Planungsleistung abgeschlossen, können Planende eine Schlussrechnung stellen

und damit eine Schlusszahlung fordern. Das ist in § 650g Absatz 4 BGB geregelt. Das Gesetz regelt somit nur Abschlagsrechnungen und Schlussrechnungen. Folglich sollten Rechnungsbezeichnungen wie Teilrechnung oder Zwischenrechnung vermieden werden und auch der nicht genormte Begriff der Teilschlussrechnung eher durch den Begriff der Schlussrechnung für Teil XY (z. B. für Leistungen der Leistungsphasen 1 bis 8) ersetzt werden.

Autoren

Dipl.-Ing. Peter Kalte, öffentlich bestellter und vereidigter Honorarsachverständiger, zertifizierter Mediator, Beisitzer der Vergabekammern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, Geschäftsführer der GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V., www.ghv-guestelle.de.

Dr. Alexander Petschulat, Justiziar, Beisitzer der Vergabekammer Westfalen, Leiter Rechtsreferat Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen, www.ikbaunrw.de.

Rechtsanwältin Davina Übelacker, Syndikusanwältin, Beisitzerin der Vergabekammer Baden-Württemberg, Geschäftsführerin Ingenieurkammer Baden-Württemberg, www.ingbw.de.